

Reichs-Gesetzblatt.

№ 31.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Japans zu der unterm 20. Mai 1875 abgeschlossenen internationalen Meterkonvention. S. 287.

(Nr. 1626.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Japans zu der unterm 20. Mai 1875 abgeschlossenen internationalen Meterkonvention. Vom 9. November 1885.

Im Artikel 11 der internationalen Meterkonvention vom 20. Mai 1875 (Reichs-Gesetzbl. von 1876 S. 191) ist jedem dritten Staate das Recht vorbehalten worden, jener Konvention nachträglich beizutreten. Dementsprechend hat, nach Mittheilung des internationalen Komitees für Maas und Gewicht, die Kaiserlich japanische Regierung am 9. Oktober d. J. auf diplomatischem Wege ihren Beitritt zu der internationalen Meterkonvention vom 20. Mai 1875 erklärt.

Berlin, den 9. November 1885.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Genealogisches im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.